

Informationen aus dem Arbeitsrecht

tariellen Beurkundung, die Fertigstellung der Tag, an dem Wohnung oder Haus bezogen werden können. Wichtig: Es müssen zehn Jahre und einen Tag verstrichen sein, um steuerfrei zu kassieren. Und wer das Mietobjekt im Verkaufsjahr sowie in den beiden Jahren davor selbst bewohnt hat, umgeht die Steuer.

Gewerblicher Grundstückshandel: Wer innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Wohnungen, Häuser, Grundstücke oder andere Immobilien kauft und wieder verkauft, muss für den Gewinn ebenfalls an den Fiskus Geld überweisen. Einkommenssteuer und Gewerbesteuer werden fällig. Ehepaare oder Lebenspartner dürfen je drei Objekte steuerfrei kaufen und verkaufen. *Quelle: handwerk magazin 09/2018*

Sozialabgaben fällig

Kündigt ein Arbeitnehmer, so besteht die Möglichkeit, das Arbeitszeitkonto durch Auszahlung im letzten Beschäftigungsmonat aufzulösen. Auf diesen Betrag sind allerdings Sozialabgaben fällig, das geht aus einem Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg hervor (AZ.: L 11 R 4065/16).

Die Begründung der Richter: Die Sachlage sei am ehesten mit einem einmalig gezahlten Arbeitsentgelt zu vergleichen. Unternehmen, die das nicht berücksichtigen, müssen laut Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) bei einer Betriebsprüfung mit Nachzahlungen rechnen.

Quelle: handwerk magazin 09/2018

Vorsteuerabzug

Rückwirkende Rechnungskorrektur möglich

Der Bundesfinanzhof hat eine Entscheidung bezüglich der notwendigen Rechnungsangaben für den umsatzsteuerlichen Vorsteuerabzug getroffen. Die Leistungsbeschreibung muss Rückschluss auf den Ort der Leistungserbringung sowie eine mögliche Steuerpflicht geben. Zudem müsse sie Informationen enthalten zu Menge und Art der gelieferten Gegenstände, zu Umfang und zur Art der sonstigen Leistung sowie zum Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung. Leistungsbeschreibungen wie „Werbungskosten laut Absprache“, „Akquisitionsaufwand“, „Überführungs- und Reinigungskosten“, und „Überführungskosten“ genügen diesen Vorgaben nicht. Bei einer Außenprüfung wurde der Vorsteuerabzug deshalb versagt. Unternehmen haben jedoch die Möglichkeit, die Rechnungen rückwirkend zu korrigieren.

Quelle: handwerk magazin 10/2018

Azubis dürfen auch „nein“ sagen

Müssen Auszubildende jede ihnen aufgetragene Tätigkeiten erledigen? „Nein“, sagt Johannes Schipp, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein. „Erlaubt sind alle Aufgaben, die etwas mir der Ausbildung zu tun haben.“ In manchen Lehrberufen, wie beispielsweise dem Bäcker- oder Fleischerhandwerk, ist zum Beispiel Hygiene ein entscheidendes Thema, daher kommt der Azubi ums Putzen nicht herum. „Gibt es aber keinen Bezug zum Ausbildungsinhalt, so müssen Auszubildende die Aufgabe auch nicht erledigen“, erklärt Schipp. „Ich kann den Azubi nicht jeden Tag zum Brötchenholen schicken.“

Quelle: handwerk magazin 09/2018

Urlaub ohne Genehmigung – Arbeitgeber darf fristlos kündigen

Die eigenmächtige Inanspruchnahme von Urlaub stellt einen Grund für die fristlose Kündigung dar. Das hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf in einem Urteil bestätigt. In dem konkreten Fall hatte eine Arbeitnehmerin den Arbeitgeber an einem Montag mittags darüber informiert, dass sie spontan verreist sei und die komplette Woche Urlaub nehmen wolle. Aus dringenden betriebli-

chen Gründen lehnte der Arbeitgeber ab. Nachdem die Arbeitnehmerin auch am darauffolgenden Montag nicht zur Arbeit erschienen war, erhielt sie die Kündigung zum Monatsende. Laut dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf rechtfertigt die eigenmächtige Inanspruchnahme nicht nur eine ordentliche, sondern gar eine fristlose Kündigung. Zugleich seien Arbeitgeber aber in diesen Fällen jederzeit gehalten, zwingende Rechtsvorschriften bei der Kündigung zu erfüllen.

Quelle: handwerk magazin 10/2018

Leiharbeit nicht länger als 18 Monate

Im Zuge der Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) im Jahr 2017 wurde festgelegt, dass Leiharbeiter höchstens 18 aufeinanderfolgende Monate beim selben Arbeitgeber beschäftigt werden dürfen. Diese maximal mögliche Überlassungshöchstdauer für Arbeitnehmer, die seit dem 1. April 2017 ununterbrochen beim selben Entleiher im Einsatz sind, lief Ende September 2018 jetzt erstmals ab. Mit Leiharbeitskräften arbeitende Unternehmer sollten daher zügig überprüfen, wie lange diese bereits im Einsatz sind. Wird die Frist von 18 Monaten überschritten, droht unter anderem ein Bußgeld von bis zu 30.000 Euro sowohl für den Verleiher als auch für den Entleiher.

Wie Sie als Handwerksbetrieb mit Geflüchteten neue Arbeits- und Nachwuchskräfte gewinnen und wer Sie in Brandenburg dabei unterstützt



Sie suchen Arbeitskräfte und können sich vorstellen, Geflüchtete zu beschäftigen? In Ihrer Belegschaft gibt es bereits Mitarbeitende oder Auszubildende mit Fluchterfahrung? Nutzen Sie die Betriebliche Begleitagentur bea-Brandenburg als Ansprechpartner! Wir unterstützen Sie bei den Herausforderungen:

- in Kontakt mit Geflüchteten treten
- Kompetenzen und Berufserfahrung einschätzen
- Einarbeitung organisieren
- Förderung beantragen
- Sprachbarrieren überwinden
- Willkommenskultur im Betrieb aufbauen

Kostenfreie und individuelle Beratung und Begleitung – auf Wunsch auch vor Ort in Ihrem Betrieb. Schildern Sie uns Ihren Bedarf!

www.bea-brandenburg.de • beratung@bea-brandenburg.de

Telefon 0331 740032-0 oder 0331 20018-14/15

Die Betriebliche Begleitagentur bea-Brandenburg wird durch das Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH und durch das bbw Bildungswerk der Wirtschaft Berlin und Brandenburg getragen. Kooperationspartner ist die Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin Brandenburg e.V. (UVB)



Gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) und das Ministerium für Wirtschaft und Energie (MWE) des Landes Brandenburg.